

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 28. Juni 2011

503

GRG NR.	08	IN 49	289
---------	----	-------	-----

Interpellation von Walter Schönholzer vom 15. September 2010 „Bewilligungspraxis zur Führung von Privatschulen“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Interpellation nimmt in der Begründung Bezug auf die provisorische Bewilligung der Privatschule des Vereins Spiel- und Lernwerkstatt am Nollen (RRB Nr. 493 vom 28. Juni 2010). Dabei wird auf die Verzögerungen beim Umbau der Liegenschaft hingewiesen, in der die Schulräume geplant waren. Nach der Eröffnung wurde der Unterricht vorübergehend in anderen Räumen, die von der Schulaufsicht des Amtes für Volksschule (AV) geprüft und als ausreichend bezeichnet wurden, abgehalten. Die Räume am geplanten Ort sind mittlerweile von der Baubehörde der Gemeinde und vom Feuerschutzamt abgenommen. Sowohl die Räumlichkeiten wie auch die Schulhausumgebung werden von der Schulaufsicht als geeignet erachtet. Für den Sportunterricht ist die Infrastruktur gewährleistet. Der Unterricht wurde inzwischen am vorgesehenen Ort mit vier Kindern aufgenommen und von der Schulaufsicht besucht. Die Erfüllung der weiteren Auflagen gemäss der Richtlinie für die Bewilligung von Privatschulen vom 28. April 2010 (nachfolgend: Richtlinie) wird laufend durch die Schulaufsicht überprüft (vgl. Ziff. 11 Richtlinie).

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die gestellten Fragen wie folgt:

1. Das Bewilligungsverfahren für eine Privatschule verläuft zweistufig. Vor der Eröffnung einer Schule wird eine provisorische Bewilligung durch den Regierungsrat erteilt (§ 27 Abs. 1 Gesetz über die Volksschule, VG; RB 411.11; Ziff. 1 Richtlinie). Diese provisorische Bewilligung ist notwendig, damit die Initianten einer Privatschule wissen, ob ihr Konzept und ihre Planungen grundsätzlich den rechtlichen Anforderungen entsprechen, bevor sie für ihr Projekt werben, Lehrpersonen anstellen und Verträge abschliessen. Der Regierungsrat stützt sich für die provisorische Bewilligung auf die eingereichten Unterlagen und Absichtserklärungen. Dabei klärt er ab, ob die Bedingungen der Richtlinie erfüllt sind, soweit dies schon bei der Einrei-

chung eines Bewilligungsgesuchs möglich ist. Dazu gehören die Bekanntmachung der vorgesehenen Schulräume (Ziff. 4 Richtlinie), das Darlegen der Stundentafel und des Schulprogramms (Ziff. 5 Richtlinie) und die Offenlegung der Finanzierung (Ziff. 9 Richtlinie). Meist werden schon im Vorfeld des Bewilligungsverfahrens Anpassungen verlangt. Nach Erteilung der provisorischen Bewilligung erhalten die Privatschulen eine gewisse Zeit, um den Nachweis zu erbringen, sämtlichen Anforderungen der Richtlinie zu genügen. Frühestens nach drei Jahren kann dann eine definitive Bewilligung erteilt werden. Abweichungen von der Richtlinie sind nicht möglich und können zum Entzug der Bewilligung führen (Ziff. 14 Richtlinie), wenn die Abweichungen nicht in vertretbarem Zeitrahmen behoben werden.

2. Besucht ein volksschulpflichtiges Kind keinen öffentlichen Unterricht, ist ein gleichwertiger Unterricht nachzuweisen (§ 26 VG). Diese Gleichwertigkeit gilt mit dem Besuch einer staatlich anerkannten Privatschule als erfüllt (§ 44 Abs. 2 Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule, RRV VG; RB 411.111). Damit dieser gleichwertige Unterricht gegeben ist, verlangt § 45 Abs. 1 RRV VG sinngemäss, eine Privatschule habe den Anschluss an eine weiterführende öffentliche Schule zu gewährleisten, zudem müssten sowohl der Lehrkörper als auch die Infrastruktur eine qualitativ gute Ausbildung ermöglichen. Die Richtlinie stellt dazu die näheren Qualitätsanforderungen analog zu § 9 RRV VG fest, wie sie für die öffentlichen Schulen gelten. Sie berücksichtigen aber die besondere Situation einer Privatschule. So weisen Privatschulen oftmals nur wenige Schülerinnen und Schüler auf, und nicht selten sind sie anderer ideologischer Ausrichtung als öffentliche Schulen. Zudem besteht im Vergleich zur öffentlichen Schule meist eine andere Zusammensetzung der Schülerschaft. Zu den qualitativen Vorgaben der Richtlinie gehört gemäss Ziff. 2 die Vorschrift, dass nur Lehrpersonen mit anerkannten Abschlüssen für den Unterricht zugelassen werden. Ziff. 3 Richtlinie verlangt für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förder- und Unterstützungsbedarf ausgebildete heilpädagogische oder therapeutische Fachpersonen. Ziff. 5 Richtlinie gibt vor, die Schule habe die Jahresplanung zu erfüllen. Ziff. 6 Richtlinie legt fest, die Schulen müssten den Bildungsstand ihrer Schülerinnen und Schüler überprüfen, damit der Übertritt an eine öffentliche Schule gewährleistet wird. Die Schulaufsicht überprüft jeweils die schuleigenen Massnahmen zur Qualitätssicherung (Ziff. 11 Richtlinie).
3. Nach Ziff. 4 Richtlinie müssen für den Unterricht Räume zur Verfügung stehen, welche den Anforderungen öffentlicher Schulräume entsprechen. Diese Infrastruktur stellen die Privatschulen entweder selber bereit oder sie schliessen mit einer Schulgemeinde Verträge zur Nutzung z. B. von Werkräumen, Schulküchen, Turnhallen oder Sportanlagen ab. Grundsätzlich ist zu beurteilen, ob die Ziele des Lehrplanes in den Fachbereichen, die eine besondere Infrastruktur erfordern, erreicht werden. Es sind dazu nicht in jedem Fall Spezialräume erforderlich, wie sie die öffentlichen Schulen im Allgemeinen anbieten. Mit einer Gruppe von vier bis fünf Schülerinnen und Schülern kann beispielsweise ein Hauswirtschaftsunterricht auch in einer einfacheren Küche als in einer Schulküche erteilt werden.
4. Ziff. 9 Richtlinie legt fest, es sei eine Schulgrösse von zwölf Schülerinnen und Schü-

lern im schulpflichtigen Alter anzustreben. Eine Minimalzahl als Bewilligungsvoraussetzung kann mangels einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage nicht festgelegt werden. So erlaubt das Gesetz über die Volksschule unter dem Titel „Private Schulung“ (§ 26 VG) nebst der Schulung in einer Privatschule auch die Schulung eines einzelnen Kindes (so genannter nicht öffentlicher Unterricht), beispielsweise in einem Privathaushalt oder durch eine Privatlehrperson (§ 44 Abs. 1 RRV VG). Die Schule ist ein wichtiger Ort für die Entwicklung der sozialen Fähigkeiten, wie dies auch in § 2 VG zum Ausdruck kommt. Die Erziehung zur Gemeinschaftsfähigkeit hängt auch, aber nicht allein von der Zahl der Schülerinnen und Schüler ab. Soziale Kompetenz und Gemeinschaftswerte lassen sich auch im kleineren Kreis vermitteln.

5. Der Bedürfnisnachweis im Hinblick auf eine nachhaltige Führung einer Schule steht in Beziehung zur Finanzierung einer privaten Schule (Ziff. 9 Richtlinie). Wird der Unterricht durch Lehrpersonen aus dem Kreis der Initianten einer Schule erteilt, die für ihre Tätigkeit keinen Lohn oder nur eine kleine Entschädigung erhalten, sind für eine nachhaltige Führung der Schule nur wenige Schülerinnen und Schüler erforderlich. Sieht ein Schulkonzept die Anstellung von Lehrpersonen vor, die auf dem allgemeinen Stellenmarkt gefunden werden müssen, ist jeweils aufzuzeigen, mit wie vielen Schülerinnen und Schülern ein profitabler Betrieb möglich ist und wie die entsprechende Schülerzahl erreicht wird. Schulen, die sich auf eine ideelle Grundlage stützen, sind häufig nicht auf einen profitablen Betrieb angewiesen, sondern werden von der Trägerschaft finanziell unterstützt.
6. Kosten für das Schliessen allfälliger Lücken beim Übertritt in die öffentliche Schule können den Erziehungsberechtigten auferlegt werden, wenn die Möglichkeit bestanden hätte, das Kind an Stelle einer privaten Schulung in der öffentlichen Schule unterrichten zu lassen (§ 26 Abs. 3 VG; § 44 Abs. 3 RRV VG).
7. Sofern Erziehungsberechtigte ihr Kind in einer Privatschule unterrichten lassen, haben sie die Pflicht, die öffentliche Schule darüber zu informieren (vgl. § 21 Abs. 4 VG). Dazu müssen die Erziehungsberechtigten jedoch wissen, ob die gewünschte Privatschule über eine Bewilligung des Regierungsrates verfügt, sie tatsächlich ihr Kind privat schulen lassen wollen und ob die Privatschule die Beschulung ihres Kindes tatsächlich übernimmt. Da einzig die Erziehungsberechtigten darüber entscheiden, ob und gegebenenfalls wann ihr Kind welche Privatschule besucht, dürfen solche Daten nicht von der Bewilligungsinstanz an die betroffenen öffentlichen Schulen übermittelt werden.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Kaspar Schläpfer

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach

Beilage:

Richtlinie für die Bewilligung von Privatschulen vom 28. April 2010